



**Fachbereich**  
**Veterinärwesen und**  
**Verbraucherschutz**  
**Besuchsanschrift**  
Wilhelm-Seipp-Straße 9  
64521 Groß-Gerau  
**E-Mail**  
veterinaeramt@kreisgg.de  
**Aktenzeichen**  
III/5-19 b 26/47 g  
**Datum**  
09.07.2024

## **Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen**

Gebietsfestlegung des Kerngebietes und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

in der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **A.**

Die Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der **Kernzone** und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone vom 17. Juni 2024 wird aufgehoben und durch diese ersetzt.

#### **B.**

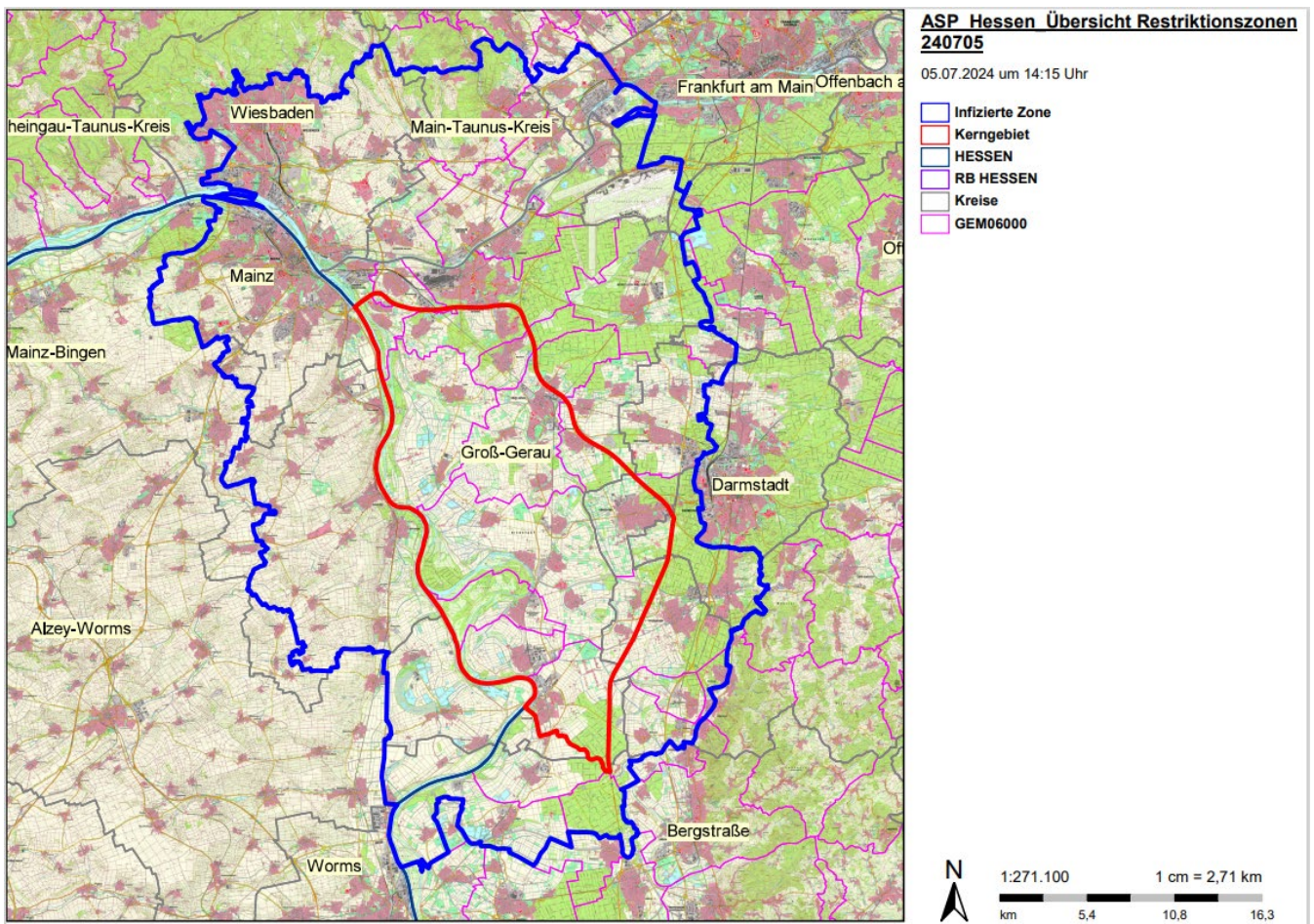
##### **I. Gebietsfestlegung**

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird folgende Sperrzone festgelegt:

---

<b>Postanschrift:</b> Wilhelm-Seipp-Str. 4 64521 Groß-Gerau <b>Bushaltstellen:</b> „Landratsamt“, „Hallenbad“ und „Kreisklinik“	<b>Erreichbarkeitszeiten (Telefon, E-Mail):</b> Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr	<b>Bankverbindung:</b> Kreissparkasse Groß-Gerau IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18 BIC: HELADEF1GRG <a href="http://www.kreisgg.de">www.kreisgg.de</a>	<b>(1/9)</b>
---	---	--	--------------

1. Ein **Kerngebiet** als Bestandteil der Infizierten Zone. Die Außengrenze des Kerngebietes ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie dargestellt.



Sie ist zusätzlich detailliert über die Homepage des Kreises Groß-Gerau ([www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)) oder direkt über den Link (<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/DAF645A32F2B9E5313C139022ACCA98665091A0E878E112515E826BB92A2A034>) abrufbar und betrifft ganz oder teilweise die Gemeinden: Biebesheim, Bischofsheim, Büttelborn, Gernsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Groß-Gerau, Nauheim, Riedstadt, Rüsselsheim, Stockstadt am Rhein und Trebur.

## II. Festlegung der Maßnahmen im Kerngebiet

Im Kerngebiet gelten über die für die Infizierte Zone hinaus erlassenen Maßnahmen folgende Anordnungen:

1. Zur Abgrenzung des Kerngebietes wird ein Zaun errichtet; dieser kann mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen zur Abgrenzung des Kerngebietes ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen,

die so am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.

2. Die Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung grundsätzlich verboten. Ausgenommen, sofern die Störung bzw. Beunruhigung von Schwarzwild ausgeschlossen werden kann, sind:
- Maßnahmen der Bestandsvorbereitung
  - Monitoringmaßnahmen im Rahmen des Waldschutzes
  - Verkehrssicherungsmaßnahmen
  - Maßnahmen zur Sicherung von Forstkulturen, deren Konkurrenzvegetation 0,5 m Höhe nicht übersteigt
  - Bestandserhaltende Waldschutzmaßnahmen i. S. d. §8 HWaldG
  - Holzabfuhraktivitäten, sofern sie ausschließlich auf Forstwegen stattfinden.

Weitere Ausnahmen sind auf Antrag im Einzelfall möglich. Der Antrag ist schriftlich an die örtlich zuständige Veterinärbehörde Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau zu stellen und hat neben den Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers und ggf. das amtliche Kennzeichen des zu nutzenden Fahrzeugs, die Angabe des Ortes, an dem die forstwirtschaftlichen Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, sowie den Antragsgrund zu enthalten. Die zuständige Veterinärbehörde bescheidet Anträge im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Bezüglich der Pflege von Waldwiesen gelten die Bestimmungen der aktuellen AVV Landwirtschaft.

### **III. Befristung**

Die unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen für das Kerngebiet in Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 10.01.2025.

### **IV. Weitere Anordnungen**

1. Hinsichtlich der Regelung zu Ziffer I wird die sofortige Vollziehung angeordnet, hinsichtlich der Regelung zu Ziffer II ist diese Verfügung kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Die Verfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Groß-Gerau ([www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)) öffentlich bekannt gemacht.

## **C. Begründung**

### **Sachverhalt:**

Am 15.06.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schwein am 15.06.2024 amtlich festgestellt.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

### **Rechtliche Würdigung:**

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1-208) (Verordnung (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der Verordnung (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21-29) (Verordnung (EU) 2018/1882), der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind

Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der Verordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der Verordnung (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

## **Zu den Anordnungen:**

### **Zu I**

Die Anordnung unter Ziffer I beruht auf Art. 64 Abs. 2 Buchst. b, in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 14d Abs. 2a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1).

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde um die Abschuss- oder Fundstelle ein Kerngebiet als Bestandteil der Infizierten Zone festlegen. Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde die nach Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. EU Nr. L 174, S. 64) sowie die nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren. Durch die Einrichtung eines Kerngebietes soll der Infektionsherd auf einen kleineren Bereich als die infizierte Zone begrenzt werden, um eine weitere Ausbreitung des Seuchengeschehens zu verhindern.

### **Zu II**

#### Ziffer II 1.

Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 2b) Nr. 2 der SchwPestV kann die zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für die infizierte Zone hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist,

Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebiets oder eines Teils des Kerngebiets ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Durch die Errichtung von Zäunen sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in räumlich eng begrenzten Gebieten gehalten werden, um eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden.

Diese Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Afrikanische Schweinepest zu bekämpfen und greift nicht in unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Wegen der erheblichen Folgen der Afrikanischen Schweinepest für die gesamte Region und den damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, war diese Schutzmaßregelung anzuordnen, um das Risiko einer Weiterverbreitung bzw. eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung zu reduzieren. Nur wenn diese Maßnahme sofort und umfassend ergriffen und eingehalten wird, kann eine mögliche Ausbreitung des Virus verhindert werden. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Betroffen sind Grundstücke im Außenbereich, auf die sich die Privatsphäre der Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht erstreckt. Erschwernisse bei der Bewirtschaftung oder beim Zutritt in der freien Landschaft sind hinzunehmen. Gegenläufige persönliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der Umzäunung entgegenstehen, wiegen nicht so schwer und müssen dementsprechend zurücktreten.

## Ziffer II 2.

Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 5a Nr. 1 der SchwPestV kann die zuständige Behörde für das Kerngebiet als Teil der Infizierten Zone die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die Maßnahme ist erforderlich, um eine Versprengung potentiell infizierter Wildschweine und eine damit einhergehende weitere Verbreitung der Tierseuche zu vermeiden. Deswegen werden forstwirtschaftliche Maßnahmen die sich anhand des Entwicklungsstadiums der Waldflächen bzw. der Bestandsstruktur als prädestinierte Einstandsbereiche darstellen, verboten. Außerdem werden Arbeiten mit dem Forstmulcher verboten, da dieser weit überwiegend im uneinsehbaren Gelände eingesetzt wird. Zwingend notwendige forstwirtschaftliche Maßnahmen in diesen Bereichen sind auf Antrag bei der zuständigen Behörde grundsätzlich möglich. Daher ist die Maßnahme im Hinblick auf forstwirtschaftliche Interessen als verhältnismäßig anzusehen.

### **Zu III**

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sollen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur so lange gelten, wie sie zur Eindämmung der ASP in dem in Ziffer I bestimmten Gebiet erforderlich sind. Zunächst ist ein Geltungszeitraum von sechs Monaten vorgesehen.

Die zuständige Behörde kann diese Allgemeinverfügung jedoch bereits vor Ablauf dieser Frist ergänzen oder ändern. Die Befristung steht auch hinsichtlich der Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Tätigkeiten im Einklang § 14 d Abs. 5a Nr. 1 der SchwPestV.

### **Zu IV**

#### Ziffer IV. 1.

Diese Allgemeinverfügung ist hinsichtlich der Ziffern II Nr. 1 und II Nr. 2 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 Satz 1 Nr. 11 und 12 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) (TierGesG) sofort vollziehbar.

Hinsichtlich der Ziffer I beruht die sofortige Vollziehung auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzone normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

***Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.***

## Ziffer IV. 2

Ziffer IV. 2. der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) (HVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

## Zu IV. 3

Ziffer IV 3 teilt in Übereinstimmung mit § 41 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG mit, auf welcher Internetseite die Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht wird. § 15a Satz 1 HAGTierGesG enthält die Möglichkeit, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen diesen Weg der Bekanntgabe vorzusehen. Um ein möglichst schnelles Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zu gewährleisten, ist dies in diesem Fall erforderlich.

## **V. Rechtliche Hinweise:**

### **Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung**

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) in Verbindung mit § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis **zu 30.000 Euro** als **Ordnungswidrigkeit geahndet werden.**

### **Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HessVwVfG**

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Landrat des Landkreises Groß-Gerau, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Wilhelm-Seipp-Straße 9, 64521 Groß-Gerau, 1. Stock, Zimmer 111, nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon 06152 989-643) oder auf der Homepage des Landkreises Groß-Gerau unter [www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de) eingesehen werden.



**VI. Rechtsbehelfsbelehrung:**

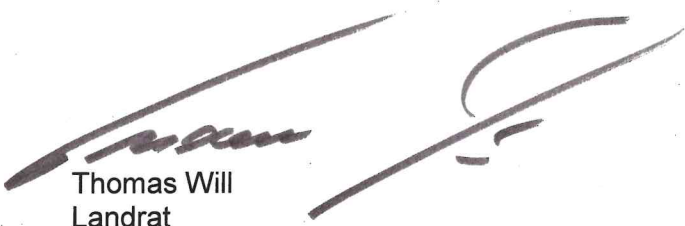
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim

**Landkreis Groß-Gerau,  
- vertreten durch den Landrat -  
Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz,  
Wilhelm-Seipp-Str. 4,  
64521 Groß-Gerau**

Widerspruch erhoben werden.

**Hinweis:**

Der Kreis Groß-Gerau hat ein De-Mail-Postfach eingerichtet. Die Adresse lautet: [info@kreisgg.de-mail.de](mailto:info@kreisgg.de-mail.de). Zur wirksamen Widerspruchseinlegung ist der absenderbestätigte Versand notwendig.

  
Thomas Will  
Landrat